

RS Vwgh 1996/3/19 95/08/0347

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1996

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ABGB §1155 Abs1;

ABGB §1438;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §49 Abs2;

Rechtssatz

Bei § 1155 Abs 1 ABGB handelt es sich um keine Form der Aufrechnung iSd § 1438 ABGB. Solche anderweitigen, tatsächlich erzielten oder doch anzurechnenden Einkünfte iSd § 1155 Abs 1 ABGB stellen keine "Gegenforderung" des Dienstgebers dar, sie schmälern vielmehr als Vorteilsausgleichung den gegenüber dem Dienstgeber sonst für den Zeitraum des Unterbleibens der Dienstleistung bestehenden Entgeltanspruch von vornherein. Im Falle einer Anrechnung gem § 1155 Abs 1 ABGB entsteht der Entgeltanspruch insoweit gar nicht, und es kann daher auch insoweit von einem Anspruchslohn iSd § 49 Abs 1 und Abs 2 ASVG nicht die Rede sein.

Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080347.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at